

I. Nachtrag vom 28.10.2010
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach
(Vergnügungssteuersatzung) vom 02. Juli 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 28.10.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Nr. 6 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Artikel 2

§ 2 Nr. 4 der Vergnügungssteuersatzung entfällt ersatzlos.

Artikel 3

§ 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Artikel 4

§ 6 Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

Artikel 5

§ 7 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Die Verrechnung der Einspielergebnisse desselben Gerätes ist nur innerhalb eines Monats (Besteuerungszeitraum) zulässig. Negative Einspielergebnisse, welche nicht mit positiven Einspielergebnissen desselben Gerätes verrechnet werden können, sind als null zu werten.

Artikel 6

§ 7 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Der Betreiber hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Betreibens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 7

§ 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung

1.	in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 6 a) bei	
	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. des Einspielergebnisses,
	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	40,00 Euro,
2.	in Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten bei	
	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	13 v. H. des Einspielergebnisses,
	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 Euro,
3.	in Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	900,00 Euro.

Die Voraussetzungen für die Steuererhebung nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 ist grundsätzlich gegeben, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugend-

gefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

Artikel 8

§ 7 a der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, gilt bei den unter § 7 genannten Besteuerungstatbeständen § 12 Abs. 2 entsprechend.

Artikel 9

§ 7 a Abs. 2 der Vergnügungssteuersatzung entfällt ersatzlos.

Artikel 10

§ 9 Abs. 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Gummersbach eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdrucks und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.

Artikel 11

§ 9 Abs. 4 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld fest zu setzen

Artikel 12

§ 10 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.

Artikel 13

§ 12 Abs. 1 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 14

§ 14 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:

Artikel 15

Dieser I. Nachtrag vom 28.10.2010 zur Vergnügungssteuersatzung vom 26.06.2009 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Alte Fassung		Neue Fassung	
Satzung	Satzung		
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009		über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Gummersbach (Vergnügungssteuersatzung) vom 02.07.2009 in der Fassung des I. Nachtrags vom 28.10.2010	
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes über die Zusammenelegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 28.10.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 28.10.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:		
I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
	§ 1 Steuergegenstand		§ 1 Steuergegenstand
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):		Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Gummersbach veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):	
1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;		1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;	
2. Strip-tease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;		2. Strip-tease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;	
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;		3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;	
4. Sex- und Erotikmessen		4. Sex- und Erotikmessen	

5.	Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;	5.	Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6.	das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in	6.	das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
	a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,		a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
b)	Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.	b)	Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
	Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.		Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.
			§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen
			Steuerfrei Veranstaltungen
			Steuerfrei sind:
			Steuerfrei sind:
1.	Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;	1.	Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2.	Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;	2.	Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3.	Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird.	3.	Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO) verwendet wird.
4.	das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.		(entfällt)

§ 3 Steuerschuldner	§ 3 Steuerschuldner
Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.	Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Betreiber der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze	
§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern	§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern
(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beiführen. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Gummersbach vorzulegen.	(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beiführen. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Gummersbach vorzulegen.
(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.	(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Gummersbach auf Verlangen vorzulegen.	(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Gummersbach auf Verlangen vorzulegen.
(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Gummersbach binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßiger wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.	(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Gummersbach binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßiger wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene	(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene

		Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Gummersbach den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.	Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Gummersbach den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
(6)	Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	
§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz			
§ 5 Besteuerung nach dem Spielumsatz			
(1)	Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.	(1)	Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
(2)	Der Spielumsatz ist der Stadt Gummersbach spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.	(2)	Der Spielumsatz ist der Stadt Gummersbach spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
(3)	Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	(3)	Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche			
§ 6 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche			
(1)	Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2, für die kein Eintrittsgeld erhoben	(1)	Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2, für die kein Eintrittsgeld erhoben

	wird, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes bzw. wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, nach der Veranstaltungsfäche zu erheben. Die Größe des Raumes bzw. der Veranstaltungsfäche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume und Flächen einschließlich des Schankraumes bzw. der Schankflächen, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Lager- und Abstellräumen sowie ähnlichen Nebenräumen und – flächen.	
(2)	Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfäche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Wenn und soweit die Veranstaltung im Freien stattfindet, beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfäche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfäche besonders schwierig ist.	(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfäche, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Gummersbach kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfäche besonders schwierig ist.
§ 7		
Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate		
(1)	Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfsgeld und Fehlgeld.	(1) Die Steuer für das Betreiben von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfsgeld und Fehlgeld. Die Verrechnung der Einspielergebnisse desselben Gerätes ist nur innerhalb eines Monats (Besteuerungszeitraum) zulässig. Negative Einspielergebnisse, welche nicht mit positiven Einspielergebnissen desselben Gerätes verrechnet werden können, sind als null zu werten.
(2)	Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.	(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(3)	Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.	(3)	Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
(4)	Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.	(4)	Der Betreiber hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Betreibens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
(5)	Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung	(5)	Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) bei der Aufstellung
	1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)	1.	In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 V. H. des Einspielergebnisses,	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro,	V. H. des Einspielergebnisses, 40 Euro,
	2. In Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten bei	2.	In Gastwirtschaften und an den in § 1 Nr. 6 b) genannten Aufstellorten bei
	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 V. H. des Einspielergebnisses,	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro,	V. H. des Einspielergebnisses, 25 Euro,
	3. In Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder	3.	In Spielhallen, Gastwirtschaften und an den sonstigen in § 1 Nr. 6 a) und b) genannten Aufstellorten bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder

§ 7a Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten										
<p>(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einstiegergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 7 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.</p> <p>(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit</p> <table border="1"> <tr> <td></td> <td>a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen</td> <td>150,00 EUR,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten</td> <td>50,00 EUR.</td> </tr> </table>						a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	150,00 EUR,		b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten	50,00 EUR.
	a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	150,00 EUR,								
	b) in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten	50,00 EUR.								

§ 8 Besteuerung nach der Roheinnahme		§ 8 Besteuerung nach der Roheinnahme	
(1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-5 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.	(1) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1-5 ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.	(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Gummersbach spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßiger wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.	(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Gummersbach spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßiger wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Gummersbach spätestens 7 Werktagen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßiger wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.	(3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	(3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Gummersbach kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.	
		III. Gemeinsame Bestimmungen	
§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung		§ 9 Anmeldung und Sicherheitsleistung	
(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzugeben.	(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 5 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Gummersbach schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzugeben.	(2) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.	(2) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1-3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der	(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 7 ist der		

	<p>Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Gummersbach eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerktausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdrucks und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p>	<p>Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Gummersbach eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerktausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdrucks und die für eine Besteuerung nach § 7 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p>
(4)	<p>Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der (4) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld fest zu setzen.</p>	
	<p>§ 10 Entstehung des Steueranspruches</p>	<p>§ 10 Entstehung des Steueranspruches</p>
	<p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 oder § 7 a) mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p>	<p>Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung oder der entgeltlichen Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr. 6 genannten Orten.</p>
	<p>§ 11 Festsetzung und Fälligkeit</p>	<p>§ 11 Festsetzung und Fälligkeit</p>
(1)	<p>Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist - vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>(1) Die Vergnügungssteuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist - vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 – innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>
(2)	<p>Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, bei regelmäßiger wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann in diesen Fällen auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p>	<p>(2) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, bei regelmäßiger wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann in diesen Fällen auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p>

§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung		§ 12 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung	
(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.		(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	
(2) Soweit die Stadt Gummersbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.		(2) Soweit die Stadt Gummersbach die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	
§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften		§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	
Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.		Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und Vorlage aktueller Zählwerk ausdrucke zu verlangen.	
§ 14 Ordnungswidrigkeiten		§ 14 Ordnungswidrigkeiten	
Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:		Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt:	
1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten,		1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten,	
2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung,		2. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung,	
3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise und ggf. Art und Wert der Zugaben,		3. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise und ggf. Art und Wert der Zugaben,	

